

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist; Antrag der DS Smith Paper Deutschland GmbH auf Planfeststellung gemäß § 65 Abs. 1 UVPG zur Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main (Entnahmestelle bei Main-km.: 84,200) zur Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg (Wasserfernleitung) sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg zur bestehenden Einleitungsstelle bei Main-km.: 84,135; Öffentliche Auslegung gemäß § 67 Satz 1 UVPG, § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, Art. 78a Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 18 UVPG**

Die DS Smith Paper Deutschland GmbH hat am 19.07.2023 bei der Stadt Aschaffenburg – Amt für Stadtplanung und Klimamanagement einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main (Entnahmestelle bei Main-km.: 84,200) zur Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg zur bestehenden Einleitungsstelle (Main-km.: 84,135) gestellt. Mit dem Austausch fehlerhafter Unterlagen am 27.12.2023 konnte der Planfeststellungsantrag als vollständig angesehen werden.

Die beiden Rohrleitungen, deren Errichtung beantragt wurde, können jeweils sowohl zur Förderung von Wasser aus dem Main, als auch für Abwasser genutzt werden. Diese Rohrleitungen stellen sog. Wasserfernleitungen i. S. d. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, da sie eine Länge von mehr als 2 km aufweisen und sich über zwei Gemeindegebiete erstrecken (kreisfreie Stadt Aschaffenburg und Gemeinde Mainaschaff im Landkreis Aschaffenburg).

Für die Errichtung und den Betrieb der Wasserfernleitungen bedarf es einer Planfeststellung gemäß § 65 Abs. 1 UVPG, da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auch wenn für das Vorhaben gemäß der Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG grds. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich war, so hat die Fa. DS Smith eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt und die Stadt Aschaffenburg dies als zweckmäßig erachtet. Die UVP wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens über die Errichtung und den Betrieb der Fernleitung zur Wasserversorgung wird auch über die Errichtung und den Betrieb der Abwasserleitung entschieden. Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ist die Stadt Aschaffenburg sachlich und gemäß Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) örtlich zuständige Planfeststellungsbehörde.

Anhörungsbehörde im vorliegenden Anhörungsverfahren ist die Stadt Aschaffenburg – Amt für Stadtplanung und Klimamanagement.

Gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG liegt der Antrag der DS Smith Paper Deutschland GmbH auf Planfeststellung gemäß § 65 Abs. 1 UVPG zur Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung zum Befördern von Wasser aus dem Main (Entnahmestelle bei Main-km.: 84,200) zur Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg (Wasserfernleitung) sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasserleitung von der Betriebsstätte Weichertstr. 7, 63741 Aschaffenburg zur bestehenden Einleitungsstelle bei Main-km.: 84,135 in der Zeit

**von 11.03.2024 bis einschl. 12.04.2024**

im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 6. Stock, im Flur zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr;  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;  
zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf folgender Internetseite der Anhörungsbehörde (Stadt Aschaffenburg) zugänglich gemacht:

[https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Buergerbeteiligung/Bauleitplanverfahren-und-staedtebauliche-Planungen/Aktuelle-Beteiligungsverfahren/DE\\_index\\_4905.html](https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Buergerbeteiligung/Bauleitplanverfahren-und-staedtebauliche-Planungen/Aktuelle-Beteiligungsverfahren/DE_index_4905.html)

Der ausliegende Antrag auf Planfeststellung enthält insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsberichte
- Übersicht der konzentrierten Genehmigungen
- Darstellung des Ist-Zustandes
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen
- Technische Beschreibung des Vorhabens
- Darlegung der Umweltauswirkungen
- Bauzeitplan
- Planunterlagen (u.a. Übersichts- und sonstige Lagepläne, Übersichts- und sonstige Höhenpläne, Querungspläne, Bauwerkspläne, Bauantrag)
- Konzentrierte öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Baulärmprognose
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Biotoptypenkartierung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Vorprüfung
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- UVP-Bericht nach § 16 UVPG

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG), kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

**17.05.2024,**

Einwendungen erheben. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (vgl. Art 3a BayVwVfG) bei der Anhörungsbehörde **Stadt Aschaffenburg, Amt für Stadtplanung und Klimamanagement, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg**

zu erheben bzw. abzugeben. Es ist zu beachten, dass Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz unwirksam sind. Elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sind ausschließlich an das E-Mail-Postfach [qes@aschaffenburg.de](mailto:qes@aschaffenburg.de) zu versenden.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **17.05.2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG; Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten beim Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Stadt Aschaffenburg durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Stadt Aschaffenburg zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Stadt Aschaffenburg ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss (Art 74 BayVwVfG) entschieden wird,
  - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:  
Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Stadt Aschaffenburg, Amt für Stadtplanung und Klimamanagement, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist erreichbar unter
- Stadt Aschaffenburg, Datenschutzbeauftragter, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg
  - E-Mail: [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de)
  - Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG.

Aschaffenburg, 26.02.2024  
STADT ASCHAFFENBURG

  
Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister

